Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden. 1869-1917
1900

11 (11.4.1900)

Visual Library

Staats-Anzeiger

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 11. April 1900.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Verleihung von Orden und Ehrenzeichen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden und Ehrenzeichen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden: Dienstnachrichten. Des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Errichtung eines Russischen Konsulats in Mannheim betreffend; das Konsulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Mannheim betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: den Aktuar Emil Stober aus Mühlbach betreffend; die Verleihung von Stipendien aus der Ernst Maler'schen Familienstipendienstiftung betreffend; des Ministeriums des Innern: die Errichtung von Ortsviehversicherungsanstalten betreffend; die Versicherung der Rindviehbestände betreffend; den Vertrieb von Loosen der I. Pfälzischen Pferdelotterie im Großherzogthum Baden betreffend; Gesuch des Frankfurter landwirthschaftlichen Vereins um Erlaubniß zum Vertrieb von Lotterieloosen im Großherzogthum Baden betreffend; die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim, hier die Ausgabe von Hypotheken-Pfandbriefen auf den Inhaber betreffend; die berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte in Unfallversicherungssachen betreffend; die Bitte des Vereins für die Herstellung und Ausschmückung der Marienburg um Erlaubniß zum Vertrieb der Loose der von ihm veranstalteten Prämienkollekten im Großherzogthum Baden betreffend.

Diensterledigung.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 9. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Friedrich Abel in Gernsbach das Ritterkreuz II. Klasse mit Eichenlaub HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 9. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Preußischen Oberleutnant Stroebe, Adjutanten des Eisenbahn-Regiments Nr. 2, das Ritterkreuz II. Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 10. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Preußischen Rittmeister a. D. Alfred von Rüdiger das Ritterkreuz II. Klasse mit Eichenlaub HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 16. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Vorstande der Beamtenwittwenkasse, Finanzrath Julius Beutler das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 21. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Bezirksrabbiner Dr. Josef Eschelbacher in Bruchsal das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 16. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Verwaltungsassistenten Wolfgang Siegel in Mannheim die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 30. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Altbürgermeister Abraham Koppert in Ostersheim die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden und Ehrenzeichen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten Dienern Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian von Baden die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Auszeichnungen zu ertheilen, und zwar:

dem Kammerdiener Karl Rogge für das goldene Civil-Verdienstkreuz und
dem Garderobelakaien Theodor Straub für das silberne Civil-Verdienstkreuz.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 10. März d. J.

den außerordentlichen Professor an der Universität Heidelberg Dr. Ludwig Gattermann zum ordentlichen Professor der Chemie und Technologie in der philosophischen Fakultät der Universität Freiburg zu ernennen;

unter dem 20. März d. J.

an Stelle der zu Landgerichtspräsidenten in Mannheim beziehungsweise Konstanz ernannten Oberlandesgerichtsräthe Christ und Brauer sowie des zum Reichsgerichtsrath ernannten Oberlandesgerichtsraths Ed. Müller, die Oberlandesgerichtsräthe Dr. Adalbert Düringer, Rudolf von Woldeck und Emil Hauger zu Mitgliedern des Kompetenzgerichtshofs zu ernennen;

den Landgerichtsrath Christian Dorner in Freiburg zum Untersuchungsrichter beim Landgericht daselbst und

den Oberamtsrichter Alfred Böhler in Konstanz zum Landgerichtsrath daselbst zu ernennen;

den Bezirksgeometer in Durlach, Obergeometer Albert Krieger auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste auf 1. April d. J. in den Ruhestand zu versetzen;

den Vorstand der Beamtenwittwenkasse, Finanzrath Julius Beutler auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen und

den Generalkassier bei der Amortisationskasse, Finanzrath Friedrich Schember zum Vorstande der Beamtenwittwenkasse, sowie

den Baupraktikanten Hermann Graf aus Sasbach unter Verleihung des Titels Regierungsbaumeister zum zweiten Beamten der Hochbauverwaltung zu ernennen;

unter dem 22. März d. J.

den Revisor Sigmund Stang bei der Steuerdirektion auf sein unterthänigstes Ansuchen unter Verleihung des Titels Rechnungsrath bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 7. Dezember v. J. auf die HöchstIhrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Mörsch, Dekanats Ettlingen, den Pfarrverweser Stefan Pfister in Honstetten gnädigst zu ernennen geruht. Der Ernannte ist am 6. März d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 20. Dezember v. J. auf die HöchstIhrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Heiligkreuzsteinach, Dekanats Weinheim, den Pfarrverweser Julius Dörr in Völkersbach gnädigst zu ernennen geruht. Der Ernannte ist am 26. Februar d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 20. Dezember v. J. auf die HöchstIhrem Patronate unterliegende

katholische Pfarrei Litzelstetten, Dekanats Konstanz, den Pfarrverweser Hermann Wißler in Schönau i. W. gnädigst zu ernennen geruht. Der Ernannte ist am 5. März d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden.

Dienstnachrichten.

Es wurden

vom Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten unterm 29. März d. J. Regierungsbaumeister Karl Schmidt bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen dem Maschineninspektor in Karlsruhe zugetheilt;

vom Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unterm 17. März d. J. Sekretariatsassistent Gustav Schneider beim Landgericht Mannheim zum Sekretär bei diesem Gerichte ernannt;

unterm gleichen Datum Gerichtsschreiber Ernst Pfeuffer beim Amtsgericht Karlsruhe zum Sekretariatsassistenten beim Landgericht Mannheim ernannt und

Gerichtsschreiber Adolf Boppel beim Amtsgericht Mannheim in gleicher Eigenschaft zum Amtsgericht Karlsruhe versetzt;

unterm 19. März d. J. Universitätssekretär Emil Hall in Freiburg auf sein Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste in den Ruhestand versetzt und

Registraturassistent Franz Freudemann beim Landgericht Freiburg zum Sekretär an der Universität Freiburg ernannt;

unterm 26. März d. J. Registraturassistent Josef Roth beim Landgericht Karlsruhe zum Registrator beim Landgericht Freiburg,

Expeditiurassistent August Brand beim Landgericht Karlsruhe und

Gerichtsschreiber Albert Walz beim Amtsgericht Mannheim zu Registraturassistenten beim Landgericht Karlsruhe,

Aktuar Paul Hock bei der Staatsanwaltschaft Konstanz zum Expeditiurassistenten beim Landgericht Karlsruhe,

Aktuar Josef Lipp beim Landgericht Karlsruhe zum Sekretariatsassistenten bei diesem Gerichte und

Aktuar Josef Dietrich beim Amtsgericht Heidelberg zum Gerichtsschreiber beim Amtsgericht Mannheim ernannt;

vom Großherzoglichen Ministerium des Innern unterm 12. März d. J. Revident Max Bürklin in Schönau zur Landesversicherungsanstalt Baden versetzt;

vom Großherzoglichen Ministerium der Finanzen unterm 22. März d. J. Regierungsbaumeister Ernst Dahlinger bei der Bezirksbauinspektion Emmendingen zu jener in Freiburg versetzt;

unterm 28. März d. J. Regierungsbaumeister Hermann Graf dem technischen Referenten beim Ministerium des Innern zugetheilt;

von der Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen unterm 13. März d. J. Expeditionsassistent Max Briegel in Basel zur Centralverwaltung und

unterm 16. März d. J. Expeditions- und Telegraphenassistent Adam Straub in Bretten nach Karlsruhe — versetzt;

vom Großherzoglichen Oberschulrath unterm 27. März d. J. dem Hauptlehrer August Morlock an der Volksschule in Sulzburg, Amts Müllheim, eine etatmäßige Amtsstelle als Reallehrer an der Höheren Bürgerschule in Schwetzingen übertragen;

von der Großherzoglichen Zolldirektion unterm 28. März d. J. Hauptamtsassistent Hermann Friederich bei der Zollabfertigungsstelle a. B. Waldshut in gleicher Eigenschaft zum Hauptsteueramt Baden versetzt.

Ferner wurde

vom Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unterm 24. März d. J. Rechtsanwalt Dr. Leopold Schlesinger in Mannheim als Rechtsanwalt beim Landgericht Mannheim zugelassen und in der Liste des Landgerichts Heidelberg gestrichen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Allensbach, Dekanats Konstanz, dem bisherigen Pfarrer und Dekan Emil Otter in Langenrain verliehen; derselbe ist am 1. März d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Die Errichtung eines Russischen Konsulats in Mannheim betreffend.

Dem von der Kaiserlich Russischen Regierung zum Vizekonsul für die Stadt Mannheim ernannten Herrn Fabrikanten Alois Bender daselbst ist Seitens der Großherzoglichen Regierung das zur Ausübung seiner konsularischen Funktionen erforderliche Exequatur ertheilt worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 23. März 1900.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

von Reck.

Vdt. Heintze.

Das Konsulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Mannheim betreffend.

Dem an Stelle des verstorbenen Herrn Dr. Walter J. Hoffmann zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Mannheim ernannten Herrn Heaton W. Harris ist Seitens des Reichs im Einverständniß mit der Großherzoglichen Regierung das Exequatur zur Ausübung seiner konsularischen Funktionen ertheilt worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 10. April 1900.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

von Reck.

Vdt. Heintze.

Den Aktuar Emil Stober aus Mühlbach betreffend.

Aktuar Emil Stober aus Mühlbach wurde aus der Liste der Justizaktuare gestrichen.

Karlsruhe, den 28. März 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Heß.

Vdt. Dietsche.

Die Verleihung von Stipendien aus der Ernst Maler'schen Familienstipendienstiftung betreffend.

Aus der Ernst Maler'schen Familienstipendienstiftung ist ein Stipendium von jährlich 100 ℳ zu vergeben. Zur Bewerbung berechtigt sind diejenigen, welche

1. den Namen „Maler" führen und von Peter Maler, ehemaligem Bürgermeister in Pforzheim abstammen;
2. im Großherzogthum Baden die Heimath haben;
3. eine Universität besuchen, sei es im In- oder Ausland, und
4. der evangelischen Religion angehören.

Familienangehörige, welche ein im Großherzogthum Baden gelegenes Gymnasium besuchen, haben nur dann einen Anspruch auf das Stipendium, wenn sich keine berechtigten Familienangehörigen auf der Universität befinden.

Die Bewerber haben sich unter Vorlage ordnungsmäßiger Vermögens-, Studien- und Sittenzeugnisse, sowie des Nachweises über ihre Abstammung innerhalb 4 Wochen bei dem diesseitigen Ministerium zu melden.

Karlsruhe, den 5. April 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Bossert.

Die Errichtung von Ortsviehversicherungsanstalten betreffend.

Die neu errichtete Ortsviehversicherungsanstalt in Mühlhofen, Bezirksamts Ueberlingen, wird gemäß Artikel 32 des Gesetzes vom $\frac{\text{26. Juni 1890}}{\text{12. Juli 1898}}$, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände, dem Versicherungsverbande mit sofortiger Wirkung angeschlossen, was hiermit bekannt gegeben wird.

Karlsruhe, den 20. März 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die neu errichtete Ortsviehversicherungsanstalt in Immendingen, Amts Engen, wird gemäß Artikel 32 des Gesetzes vom $\frac{\text{26. Juni 1890}}{\text{12. Juli 1898}}$, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände, dem Versicherungsverbande mit sofortiger Wirkung angeschlossen, was hiermit bekannt gegeben wird.

Karlsruhe, den 22. März 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die neu errichtete Ortsviehversicherungsanstalt in Hügelheim wird gemäß Artikel 32 des Gesetzes vom $\frac{\text{26. Juni 1890}}{\text{12. Juli 1898}}$, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände, dem Versicherungsverbande mit sofortiger Wirkung angeschlossen, was hiermit bekannt gegeben wird.

Karlsruhe, den 3. April 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Winter.

Die Versicherung der Rindviehbestände betreffend.

Der neu errichtete Ortsviehversicherungsverein in Nesselried, Amts Offenburg, wird gemäß Artikel 2 und 32 des Gesetzes vom $\frac{\text{26. Juni 1890}}{\text{12. Juli 1898}}$, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände, dem Versicherungsverbande mit sofortiger Wirkung angeschlossen, was hiermit bekannt gegeben wird.

Karlsruhe, den 29. März 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Fr. Wielandt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Den Vertrieb von Loosen der I. Pfälzischen Pferdelotterie im Großherzogthum Baden betreffend.

Dem Pferdezuchtverein der Pfalz ist in Gemeinschaft mit den beiden Rennvereinen Neustadt a. H. und Zweibrücken der Vertrieb von Loosen der von diesen Vereinen im laufenden Jahre zu veranstaltenden „I. Pfälzischen Pferde-Lotterie" — das Loos zu 1 Mark — im Großherzogthum Baden bis zum 4. Oktober d. J. einschließlich gestattet worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 30. März 1900

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Franz.

Gesuch des Frankfurter landwirthschaftlichen Vereins um Erlaubniß zum Vertrieb von Lotterieloosen im Großherzogthum Baden betreffend.

Dem landwirthschaftlichen Verein in Frankfurt a. M. ist der Vertrieb von Loosen der von demselben anläßlich der diesjährigen Frankfurter Frühjahrs- und Herbstpferdemärkte (30. April, 1. und 2. Mai und 8., 9. und 10. Oktober d. J.) zu veranstaltenden Lotterien — das Loos zu 1 Mark — im Großherzogthum gestattet worden und zwar für die Loose der mit dem Frühjahrspferdemarkt verbundenen Lotterie bis zum 2. Mai, für die Loose der mit dem Herbstpferdemarkt verbundenen Lotterie bis zum 10. Oktober d. J. einschließlich.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 30. März 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Franz.

Die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim, hier die Ausgabe von Hypotheken-Pfandbriefen auf den Inhaber betreffend.

Der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim ist im Einverständniß mit den Großherzoglichen Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und der Finanzen gestattet worden, die Pfandbriefe, welche sie zu Folge der Ermächtigung vom 21. September 1898 Nr. 28660 — Staatsanzeiger Nr. XXVII Seite 355 — ausgeben wird, sowie die dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine, an Stelle der jener Ermächtigung beigegebenen Muster und Bestimmungen nach Maßgabe der nachstehenden Muster A, B und C und unter den auf dem Muster A aufgedruckten Bestimmungen auszugeben.

Karlsruhe, den 30. März 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Fr. Wielandt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Muster A.

M. . . . . . % Januar—Juli

Serie . . . Litera . . . Nr. . . .

Unverlosbarer

Hypothekenpfandbrief

der

Rheinischen Hypotheken-Bank

ausgegeben auf Grund des Erlasses des Großh. Badischen Ministeriums des Innern vom . . . . . .

über

. . . . . **Mark**

verzinslich zu . . . Prozent

* (unkündbar bis . . . . . alsdann)

rückzahlbar zum Nennwerth innerhalb . . . . . Jahren.

Die Rheinische Hypothekenbank schuldet dem Inhaber dieses Hypothekenpfandbriefes den Kapitalbetrag von . . . . . Mark, verzinslich zu . . . . . vom Hundert und für's Jahr. Die Zinsen sind halbjährlich auf 1. . . . . und 1. . . . . zahlbar. Der Hypothekenpfandbrief ist Seitens des Inhabers unkündbar. Die Bank kann den Hypothekenpfandbrief mit dreimonatlicher Frist (*jedoch auf keinen früheren Zeitpunkt als den . . . . .) zur Heimzahlung auf einen Zinsscheinverfalltag kündigen.

Die Rückzahlung des Kapitals und die Auszahlung der Zinsen erfolgt bei unserer Kasse, ferner bei der Rheinischen Creditbank hier und deren Filialen, außerdem in Frankfurt a. M., Berlin, Stuttgart, Darmstadt, München, Straßburg i. E., Hildesheim, Hannover.

Mannheim, den . . . . . 19 . .

Rheinische Hypotheken-Bank.

Für den Aufsichtsrath: Für die Direktion:

Durch das Großh. Badische Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zum Treuhänder bestellt, bescheinige ich gemäß § 30 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzblatt 1899 Nr. 32), daß für diesen Hypothekenpfandbrief die vorschriftsmäßige Deckung vorhanden und in das Hypothekenregister eingetragen ist.

Mannheim, den . . . . . 19 . .

(Stempel.)

Eingetragen im Pfandbrief-Buch . . . Fol. . . . . .

Mit . . Zinsscheinen vom 1. . . . . 19 . . bis 1. . . . . 19 . . und Erneuerungsschein.

---

kann weggelassen werden.

Bestimmungen.

I.

Die Bank untersteht der Staatsaufsicht. Aufsichtsbehörden sind das Großh. Badische Ministerium des Innern und das Großh. Badische Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts nach den näheren Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnung vom 20. Dezember 1899, Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899 Nr. LV. Ein Regierungskommissar ist ernannt.

II.

Gemäß § 29 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 ist ein Treuhänder und ein Stellvertreter desselben bestellt. Der Treuhänder hat über das jederzeitige Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckung für die Hypothekenpfandbriefe zu wachen und die Urkunden über die in das Hypothekenregister als Pfandbrief-Deckung eingetragenen Hypotheken und Werthpapiere, sowie die als Ersatzdeckung dienenden Baarbestände unter dem Mitverschluß der Bank zu verwahren.

III.

Der Gesammtbetrag der im Umlaufe befindlichen Hypothekenpfandbriefe muß in Höhe des Nennwerths jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage und geeigneten Falls gemäß § 6 Abs. 4 des Hypothekenbankgesetzes gedeckt sein.

Unter Berücksichtigung dessen darf die Bank Hypothekenpfandbriefe bis zum zwanzigfachen Betrage des eingezahlten Aktienkapitals, soweit dasselbe die am 1. Mai 1898 zum Handelsregister eingetragene Höhe von 16580400 ℳ nicht übersteigt, in Umlauf haben.

Ist die hiernach zulässige Höchstsumme erreicht, so darf die weitere Vermehrung des Pfandbriefumlaufs nur bis zum fünfzehnfachen Betrag des neu einbezahlten Aktienkapitals und der ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger neu bestimmten Reservemittel — mit Außerbetrachtlassung des bis dahin vorhandenen und zu den gleichen Zwecken bestimmten Reservefonds § 48 Absatz 2 des Hypothekenbankgesetzes — erfolgen.

Gibt die Bank Kleinbahnobligationen aus, so werden dieselben bei der Begrenzung des Pfandbriefumlaufs nach Absatz 2 und 3 den Hypothekenpfandbriefen hinzugerechnet.

IV.

Die Hypothekenpfandbriefe werden von einem Direktor und einem Mitgliede des Aufsichtsraths unterzeichnet. An Stelle der eigenhändigen Unterschrift tritt eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

V.

Der Hypothekenpfandbrief wird von der Gesellschaft auf Verlangen des Inhabers auf dessen Namen eingeschrieben, sowie auf Antrag des eingeschriebenen Besitzers wieder auf den Inhaber gestellt.

VI.

Von der Gesammtsumme einer jeden ausgegebenen Serie Hypothekenpfandbriefe wird nach Eintritt der Kündbarkeit (§ 8 Absatz 2 des Hypothekenbankgesetzes) jedes Jahr wenigstens ein halbes Prozent getilgt.

Die zur Tilgung erforderlichen Stücke werden durch Kündigung oder freihändigen Rückkauf aus dem Verkehr gezogen und vernichtet. Kündigungen werden im Deutschen Reichs-Anzeiger und in der Karlsruher Zeitung veröffentlicht.

Die Rückzahlung erfolgt gegen Rückgabe der gekündigten Hypothekenpfandbriefe, der nichtfälligen Zinsscheine und der dazu gehörigen Erneuerungsscheine. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird an dem Kapitalbetrag gekürzt.

Die Bank hat das Recht aber nicht die Pflicht, solche Hypothekenpfandbriefe, bezüglich deren ein Ausschlußurtheil im Aufgebotsverfahren, § 1017 der Civilprozeßordnung, erlassen ist, auf Antrag des Aufgebotsklägers jederzeit zu kündigen, und ohne Veröffentlichung dieser Kündigung heimzuzahlen.

VII.

Der Anspruch aus den Zinsscheinen erlischt mit Ablauf von vier Jahren, vom Ende des Jahres an gerechnet, in welchem sie fällig werden.

VIII.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mannheim.

IX.

Die Serie . . . . . der Hypothekenpfandbriefe der Rheinischen Hypothekenbank umfaßt . . . . . Millionen Mark und zerfällt in

*. . .	Stücke zu je	5 000	Mark bezeichnet mit	Litera		Nr.	. . .
*. . .	„ „ „	2 000	„	„	„	„	. . .
*. . .	„ „ „	1 000	„	„	„	„	. . .
*. . .	„ „ „	500	„	„	„	„	. . .
*. . .	„ „ „	200	„	„	„	„	. . .
*. . .	„ „ „	100	„	„	„	„	. . .

* kann weggelassen werden.

Muster B.

Zinsschein Nr. . . .	**Zinsschein zum Hypotheken-Pfandbriefe** Litera . . . Serie . . . Nr . . . . über . . . . . Mark zu . . . % für's Jahr verzinslich. Inhaber empfängt am . . . . . die halbjährlichen Zinsen mit . . . . . Mark bei unserer Kasse oder bei den auf der Rückseite genannten Zahlstellen. Rheinische Hypotheken-Bank. (Unterschriften.)	Ser. . . Lit. . . Nr. . . . . (Verfall.) M.

Rückseite.

Zahlbar bei unserer Kasse, ferner bei der Rheinischen Creditbank in Mannheim und deren Filialen, außerdem in Frankfurt a. M., Berlin, Stuttgart, München, Straßburg i. E., Hildesheim, Hannover.

Der Anspruch aus diesem Zinsschein erlischt mit dem Ablauf von vier Jahren, vom Ende des Jahres an gerechnet, in welchem er fällig wird.

Aus abhandengekommenen oder vernichteten Zinsscheinen steht dem bisherigen Inhaber ein Anspruch gegen die Bank nicht zu. Bürgerliches Gesetzbuch § 804 Absatz 2.

Muster C.

Ser. . Lit. . Nr. . . .	Erneuerungsschein zum Zinsschein-Bogen des Hypotheken-Pfandbriefes Nr. . . über . . . . . Mark, verzinslich zu . . . Prozent. Gegen Rückgabe dieses Scheines werden nach . . . Jahren neue Zinsscheine nebst Erneuerungsschein ausgegeben. Mannheim, ... Rheinische Hypotheken-Bank. (Unterschriften.)	Hypotheken-Pfandbrief der Rheinischen Hypotheken-Bank über . . . . . Mark zu . . Prozent.

Die berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte in Unfallversicherungssachen betreffend.

In Gemäßheit des § 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Wirkung vom Heutigen die Stellen der Vorsitzenden beziehungsweise der Stellvertreter der Vorsitzenden in den folgenden mit dem Sitze in Mannheim errichteten Schiedsgerichten für Unfallversicherungssachen an Stelle des zum Ministerialrath und Landeskommissär ernannten Großherzoglichen Geheimen Regierungsraths Pfisterer in nachbenannter Weise besetzt worden sind:

a. durch den Großherzoglichen Geheimen Regierungsrath Lang in Mannheim:

als Vorsitzender der Schiedsgerichte für die:

1. Sektion IV der Süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft,
2. Sektion XIII der Ziegelei-Berufsgenossenschaft;

als Stellvertreter des Vorsitzenden der Schiedsgerichte für die:

a. Sektion I der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft,
b. Sektion VII der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft,
c. Sektion V der Tabak-Berufsgenossenschaft,
d. Sektion XXXII der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft;

b. durch den Großherzoglichen Oberamtmann Dr. Strauß in Mannheim:

als Vorsitzender der Schiedsgerichte für die:

1. Sektion V der Tabak-Berufsgenossenschaft,
2. Sektion XXXII der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft;

als Stellvertreter des Vorsitzenden der Schiedsgerichte für die:

a. Sektion IV der Süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft,
b. Sektion XIII der Ziegelei-Berufsgenossenschaft,
c. Sektion VI der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,
d. Sektion XII der Müllerei-Berufsgenossenschaft,
e. Sektion I der Westdeutschen Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft,
f. Sektion VIII der Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke;

c. durch den Großherzoglichen Amtmann Schaefer in Mannheim:

als Vorsitzender der Schiedsgerichte für die:

1. Sektion I der Westdeutschen Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft,
2. Sektion VIII der Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke.

Karlsruhe, den 1. April 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Kohler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Bitte des Vereins für die Herstellung und Ausschmückung der Marienburg um Erlaubniß zum Vertrieb der Loose der von ihm veranstalteten Prämienkollekten im Großherzogthum Baden betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 28. März 1900 Nr. 269 gnädigst geruht, dem Verein für die Herstellung und Ausschmückung der Marienburg mit dem Sitz in Danzig den Vertrieb der Loose der von ihm mit Genehmigung der Königlich Preußischen Regierung in den Jahren 1900 und 1901 zunächst zu veranstaltenden drei Geldlotterien im Großherzogthum Baden zu gestatten.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 4. April 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Franz.

Diensterledigung.

Die Stelle des Bezirksassistenzarztes für den Amtsgerichtsbezirk Radolfzell ist in Erledigung gekommen und soll alsbald wieder besetzt werden. Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen beim Ministerium des Innern einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 28. Februar 1900:		Meyer, Dr. Georg, Geheimer Rath II. Klasse, ordentlicher Professor an der Universität Heidelberg,
„ 3. März	„	Krauth, Markus, Ehrendomherr und Erzbischöflicher Geistlicher Rath in Freiburg,
„ 4.	„	Krell, Oswald, Hauptamtsassistent a. D. in Konstanz,
„ 6.	„	Eiselein, Friedrich, Professor a. D. in Konstanz,
„ 10.	„	Wörner, Stephan, katholischer Pfarrer von Völkersbach, mit Absenzbewilligung Pfarrverweser in Schlatt (Dekanat Breisach),
„ 21.	„	Lamprecht, Dionys, katholischer Pfarrer in Bretten,
„ 24.	„	Maier, August, Betriebsassistent beim Stationsamt Freiburg.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg